

Sitzung des Bundesrats am 19. Dezember 2025 – Drucksache: 645/25

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Voigt,

der Bundesrat wird sich am 19. Dezember 2025 mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes (ChemG) befassen.

Zur BR-Drs. 645/25 bitten wir um Zustimmung zu den Ziffern 2, 3, 7 – 9. ([Bundesrat - Suche - Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes](#))

Begründung unserer Bitte:

Der VDKF – Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e.V. (www.vdkf.de) und der BIV – Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks (www.biv-kaelte.de) vertreten die Kälte-Klima-Fachbetriebe in Deutschland. Unsere Branche beschäftigt 40.000 Mitarbeiter und erwirtschaftet einen Umsatz von 6,8 Mrd. Euro. Wir stellen uns geschlossen **gegen den illegalen Handel mit F-Gasen** und fordern dringend, dass durch das jetzt vorgelegte Gesetz die Ermittlungen gegen den illegalen Handel mit F-Gasen nicht zusätzlich erschwert und der ohnehin unzureichende Vollzug der F-Gase-Verordnung nicht noch weiter geschwächt wird.

Wir fordern im Namen des deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks stattdessen konkrete Verbesserungen in der Rechtsetzung, damit der Kampf gegen den illegalen Handel mit F-Gasen gelingen kann. Daher wenden wir uns an Sie als Landesminister/zuständige Landesministerin. Im **Bundesrat** können Sie sicherstellen, dass die Ermittlungen der Behörden gegen den illegalen Handel mit F-Gasen nicht unnötig erschwert werden.

Dazu bitten wir Sie dringend die folgenden Punkte in Ihren Beratungen zur 5. Änderung des ChemG zu berücksichtigen:

1. Anpassung des deutschen F-Gase-Strafrechts an europäische Vorgaben

Wir fordern eine dringende Anpassung des deutschen F-Gase-Strafrechts an die Umweltstrafrichtlinie. Die Richtlinie sieht unter anderem eine Erhöhung des Strafmaßes von zwei auf mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe vor. Diese Änderung sollte umgehend umgesetzt werden, um die Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen schnellstmöglich zu unterstützen und dabei in schweren Fällen auch einen maximalen Strafrahmen von zehn Jahren ermöglichen. Dies ist vor allem wichtig, um Ihren Landesbehörden endlich adäquate Ermittlungskompetenzen an die Hand zu geben, damit sie organisierte Banden, die den Handel mit illegalen F-Gasen auch in Deutschland dominieren, wirklich bekämpfen können. Die komplizierten Rechtskonstrukte, die derzeit gerade einmal ein Strafmaß von max. zwei Jahren androhen, sind völlig unverständlich und haben keinerlei abschreckende Wirkung.

2. Beibehaltung von § 12i Abs. 1 ChemG

Die Streichung des § 12i Abs. 1 ChemG würde auch das bisherige Verbot, illegal in Verkehr gebrachte Erzeugnisse und Einrichtungen zu **erwerben**, entfallen lassen. Diese Bestimmung ist in der F-Gase-Verordnung nicht geregelt und muss vom nationalen Gesetzgeber weiterhin ermöglicht werden. Das Verbot des Erwerbs illegaler Ware ist von immenser Bedeutung – bei vollständiger Streichung des § 12i Abs. 1 ChemG wäre es für Behörden in vielen Fällen nicht mehr möglich, Verfahren bei Erwerb illegaler Ware einzuleiten. Stattdessen müsste etwa die anschließende Verwendung aufwändig ermittelt werden. Dies kann nicht beabsichtigt sein und wäre aus Sicht der Branche nicht akzeptabel. Wir fordern daher, § 12i Abs. 1 ChemG beizubehalten, um die Rechtsvorschriften für die Branche klar nachvollziehbar zu halten und den Gesetzesvollzug nicht zusätzlich zu erschweren.

3. Anpassung von § 3 Nr. 9 ChemG

Wir fordern, § 3 Nr. 9 ChemG an die Legaldefinition des Art. 3 Nr. 6 der Verordnung (EU) 573/2024 anzupassen. Die derzeitige Abweichung im Wortlaut schwächt die Sanktionierung des illegalen Handels mit F-Gasen erheblich. Die aktuelle Dringlichkeit, gegen den illegalen Handel mit F-Gasen vorzugehen, verlangt eine 1:1 Umsetzung europäischen Rechts im ChemG, insbesondere im Hinblick auf die Legaldefinition des Art. 3 Nr. 6 der Verordnung (EU) 573/2024. Wir fordern, dass die Bundesregierung diesem einfachen Wunsch nach einer 1:1 Umsetzung europäischer Vorgaben nachkommt. Wir verweisen hierbei auch auf den Bundesratsbeschluss vom 20.12.2024 (BR-Drs. 524/24), der auf diesen Punkt hingewiesen hatte. Die Sanktionierung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen wird durch die Abweichung im Wortlaut bei den genannten Vorschriften erheblich geschwächt. Wir fordern im Sinne einer effektiven Umsetzung europäischen Rechts im ChemG zum Wortlaut des Art. 3 Nr. 6 der Verordnung (EU) 573/2024 zurückzukehren, um den illegalen Handel mit F-Gasen effektiv zu bekämpfen und den Vollzug der F-Gase-Verordnung zu stärken.

4. Streichung von § 12j Abs. 8 ChemG und § 12k ChemG

Unsere nachfolgenden Änderungsvorschläge zum ChemG erhielten im Umweltausschuss leider nicht die erforderliche Mehrheit und stehen daher in der Bundesratssitzung nicht zur Abstimmung. Sollte es in Zukunft zu einer Überarbeitung des ChemG kommen, würden wir eine entsprechende Anpassung empfehlen:

Wir fordern die Streichung von § 12j Abs. 8 und § 12k ChemG, da diese Bestimmungen den illegalen Handel mit F-Gasen nicht etwa bekämpfen, sondern im Gegenteil sogar einen Anreiz für illegalen Handel schaffen.

Der neu eingefügte Absatz 8 in § 12j widerruft die Quoten-Nachweispflicht für „die Abgabe durch Befüllung eines Erzeugnisses oder einer Einrichtung zum bestimmungsgemäßen endgültigen Einsatz“. Diese Formulierung ist äußerst unklar und könnte dazu führen, dass die letzten Käufer von F-Gasen in der Lieferkette, wie Kfz-Betriebe oder Kältefachbetriebe, von der Nachweispflicht

befreit werden! Gerade diesen Unternehmen wird jedoch immer wieder illegale Ware angeboten – unsere Verbandsmitglieder erleben solche Fälle alltäglich. Ohne die Nachweispflicht fehlt auch Ihren Vollzugsbehörden die Möglichkeit, eine unmittelbare Beschlagnahmung durchzuführen. Die bestehenden Vorgaben des § 12j ChemG ist von der legal wirtschaftenden Branche längst umgesetzt worden. Die rechtskonforme Umsetzung der Nachweispflicht in jedem Glied der legal wirtschaftenden Lieferkette hat uns einige Mühen gekostet und es ist nicht hinnehmbar, dass der bereits betriebene Aufwand nun hinfällig werden soll. Die Streichung dieser Norm ist unbedingt notwendig, damit es Ihren Vollzugsbehörden **ohne weitere Bürokratie** möglich bleibt, bei fehlendem Nachweis unmittelbar tätig zu werden.

Die Möglichkeit eines nachträglichen Erwerbs einer Quote gemäß des neuen § 12k ChemG stellt eine **Legalisierung illegaler Ware** dar – dies ist nicht nur rechtswidrig, sondern auch ein Schlag ins Gesicht unserer Mitgliedsunternehmen, die sich von vorneherein an Recht und Gesetz halten! Zudem schafft der neue Absatz ein Schlupfloch für die verstärkte illegale Einfuhr vorbefüllter Erzeugnisse oder Einrichtungen. Wir bitten dringend, diesen Paragraphen zu streichen.

Wir bitten Sie dringend, die Anliegen der deutschen Kältebranche bei den weiteren Beratungen des 5. Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes zu berücksichtigen!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Brauneis

Kontakt:

Christoph Brauneis

Verbandssprecher des VDKF

christoph.brauneis@vdkf.de

01520/2006037